

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Abänderung des Gebrauchszolltarifs.

Zufolge der in der eidgenössischen Gesetzsammlung Nr. 50 vom 21. Dezember 1944 bekanntgegebenen Ausserkraftsetzung der Zolltarifvereinbarungen mit Frankreich erfährt der schweizerische Gebrauchszolltarif folgende Abänderungen.

a. Die nachfolgend genannten Zollansätze werden wieder auf die ursprüngliche Höhe zurückgesetzt:

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Vertrags-		Neuer	
		Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
		per q br.		per q br.	
52	Senf, gestossen, gemahlen oder zubereitet, ohne Rücksicht auf die Verpackungsart	45.—		50.—	
90 <i>a</i>	Moules, frisch	10.—		70.—	
103 <i>a</i>	Gänseleber, zubereitet, truffiert oder nicht; Austern und Hummern, einge- macht; Oliven und essbare Schwämme in Öl	90.—		100.—	
121 <i>a</i> ²	Schaumweine in Flaschen	105.—		120.—	
121 <i>b</i> ²	Schaumweine in halben Flaschen . . .	105.—		120.—	
130	Weinessig, mit einem Gehalt an reiner Essigsäure von 12 % oder weniger . .	30.—		40.—	
	Schreinerwaren, Möbel und Möbelteile: — gekehrt, mit Stäben verziert, graviert, mit Kerbschnitt:				
261	— — roh	45.—		50.—	
262	— — <i>andere</i>	53.—		60.—	
270	Fertige Holzwaren aller Art, im allge- meinen Tarif nicht anderweit genannt: roh	35.—		40.—	
285 <i>b</i>	Burstenbinderwaren aus Holz, auch mit Stoff belegt, aus Zelluloid, Horn, Bein, Hartgummi oder Ersatzstoffen zu diesen Materialien: poliert, lackiert, etc., nicht in Verbindung mit Edelmetallen . . .	180.—		200.—	
326	Bilder, andere als Photographien: nicht eingerahmt	90.—		100.—	

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Vertrags- Ansatz Fr. Rp. per q br.	Neuer Ansatz Fr. Rp. per q br.
	Buchbinder- und Kartonnagearbeiten, im allgemeinen Tarif nicht anderweit ge- nannt:		
338 b	— mit Papier und Pappe ausgerüstet, andere als Albums zum Einstecken von Bildern und Karten	130.—	150.—
340 a	— mit Seide, Spitzen, kunstlichen Blu- men oder dergleichen ausgerüstet; Blumen aus Papier	300.—	350.—
554 a	Damenmäntel aus Wollgewebe, mit Pelz- besatz am Kragen, an den Ärmelauf- schlägen und am untern Mantelsaum .	500.—	800.—
577	Regen- und Sonnenschirme, andere als seidene	200.—	225.—
618	Romanzement	1.20	1.50
619	Portlandzement	1.40	2.—
624	Korksteine und Korksteinplatten. für Bauzwecke, auch mit Zusatz von andern Materialien	12.—	15.—
631	Schmirgelleinwand	40.—	45.—
	Möbel aller Art, aus Eisen, auch in Ver- bindung mit Holz, sofern das Gewicht des Eisens vorherrscht:		
	— roh, grundiert:		
783 a	— — Kassaschranke und Tresorvor- richtungen	70.—	100.—
783 b	— — andere	20.—	25.—
	— andere als rohe und grundierte Möbel:		
784 a	— — Kassaschranke und Tresorvor- richtungen	100.—	130.—
785 b	Drahtgeflechte, auch verzinkt	20.—	25.—
936 i	Automobiluhren	300.—	600.—
1044	Kupfervitriol und sogenannte Fungivore	6.—	8.—
1152	Reiseartikel (Koffer, Taschen, Riemzeug, etc.) aller Art, aus Leder	190.—	200.—

b. Die nachstehenden handelsvertraglichen Bestimmungen fallen dahin:

- N. B. ad 19 Phosphatine Falières fällt unter diese Nummer.
- N. B. ad 72 Bei in Eisenfässern eingeführtem Olivenöl werden die Fässer nicht besonders verzollt, sondern als Tara behandelt, vorausgesetzt, dass es sich nicht um Versuche zur Umgehung des auf den Eisenfässern haftenden Zolles handelt.
- N. B. ad 128 Die Apéritifs Byrrh und Dubonnet fallen unter diese Nummer.
- N. B. ad 426 Nach dieser Nummer zum Ansätze von Fr. 50.— werden auch Spundlappen aus Jute, zugeschnitten, imprägniert oder nicht, zugelassen.
- N. B. ad 619 Der langsam erhärtende sogenannte «Supercilor»-Zement wird zum Ansätze von Fr. 1.40 per 100 kg nach dieser Nummer zugelassen.
- N. B. ad 817 Rohlinge zur Fabrikation von Röhren aus Kupfer und Kupferlegierungen fallen unter diese Nummer.
- N. B. ad 856 Papiereinlagen zwischen den Zinnfolien, die den Zweck haben, die letztern während des Transportes zu schützen, werden nicht besonders verzollt, sondern als Verpackungsmaterial behandelt.
- N. B. ad 903 Treibriemen aus natürlicher Seide, auch mit Schuss aus Darmsaiten, fallen unter diese Nummer. Wenn solche Treibriemen auf Streckhölzer aufgespannt zur Einfuhr gelangen, so werden die letzteren nicht als Bestandteil der Tara behandelt. Die Streckhölzer unterliegen dem Ansätze von Fr. 25.— nach Pos. 251 und können, wenn sie zur Wiederausfuhr bestimmt sind, mit Freipass abgefertigt werden.
- N. B. ad 968 Produkte mit Phosphorteig für die Vertilgung von Ratten und Mäusen, sowie vergiftete Körner, sogenannte «tue-souris», werden zum Ansätze von Fr. 20.— per 100 kg nach dieser Nummer zugelassen.

c. Die Tarifnummer 340 b wird wie folgt aufgeteilt:

		Ansatz Fr. Rp. per q br.
	Buchbinder- und Kartonnagearbeiten, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt (andere als solche der Nummern 338 a bis 340 a):	
340 a ¹	— Lederalbums, zum Einstecken von Bildern und Karten	130.—
340 b	— andere	150.—

d. Die Tarifnummern 447^{d1} bis 447^{d7} erhalten in Übereinstimmung mit dem Bundesratsbeschluss vom 31. Juli 1936 folgende neue Fassung:

	Ansatz per 100 kg br.
Gewebe am Stück, andere als solche der Nrn. 447 a/c, aus Seide oder Florettseide (Schappe):	
447 ^{d1} — rein	800.—
447 ^{d2} — gemischt mit andern Spinnstoffen	800.—

e. Die bisherige handelsvertragliche Tarif-Nr. 196 a, Espadrilles, wird aufgehoben.

Die vorstehenden Abänderungen treten **am 1. Januar 1945** in Kraft.

Das für die Abänderung des Gebrauchstarifs erstellte Deckblatt Nr. 9 kann zum Preise von 20 Rp. pro Exemplar (plus 5 Rp. Porto) bei der eidgenössischen Oberzolldirektion, den Zollkreisdirektionen Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf, sowie bei den Zollämtern Zürich und St. Gallen bezogen werden.

Bern, den 23. Dezember 1944.

5549

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Verfügung.

Oehler Johann Jakob, des Jakob und der Gertrud geb. Ritzi, geb. 1. Mai 1920, ledig, Melder, zuletzt wohnhaft in Pontresina (Graubünden), zur Zeit unbekanntem Aufenthalts.

1. Dem Beschuldigten wird Kenntnis gegeben, dass das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements unterm 2. Dezember 1944 den Antrag stellt, es sei die ihm durch Urteil des Einzelrichters der 1. strafrechtlichen Kommission am 9. September 1943 auferlegte Busse von Fr. 30.— in 3 Tage Haft umzuwandeln.
2. Dem Beschuldigten wird eine Frist von 10 Tagen von der Publikation an angesetzt zur Vernehmung zum erwähnten Antrage.
3. Diese Verfügung ist einmal im Bundesblatt zu publizieren.

Bern, den 21. Dezember 1944.

5549

*Der Präsident
des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts
als Einzelrichter:*

O. Peter, Oberrichter.

Entscheid des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements in Zweifelsfällen gemäss Art. 9 des Bundesbeschlusses vom 11. Dezember 1941 über Warenhäuser und Filialgeschäfte.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat am 26. Dezember 1944 folgenden Entscheid gefällt:

Die Firma Handarbeit & Wolle AG., Zürich, zur Zeit Löwenstrasse 44, neu Bahnhofstrasse 83, Zürich, ist dem Bundesbeschluss vom 11. Dezember 1941 über Warenhäuser und Filialgeschäfte nicht unterstellt.

5549

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Die Rechtsprechung der eidgenössischen Aufsichtskommissionen für die

Lohn- und Verdienstersatzordnung in den Jahren 1940 bis 1942

Herausgegeben vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Die Broschüre enthält eine systematische Zusammenstellung von Auszügen aus den in den Jahren 1940 bis 1942 ergangenen Entscheiden der eidgenössischen Aufsichtskommissionen für die Lohn- und Verdienstersatzordnung. Bei jedem Auszug ist die genaue Stelle der Zeitschrift «Die eidgenössische Lohn- und Verdienstersatzordnung» angegeben, an der der betreffende Entscheid in extenso wiedergegeben ist. Der Sammlung ist neben einem systematischen Inhaltsverzeichnis ein alphabetisches Namenverzeichnis der Beschwerdeführer sowie ein ausführliches Sachregister beigegeben. Neben dem systematischen Überblick, den die Sammlung über die bisherige Rechtsprechung der eidgenössischen Aufsichtskommissionen vermittelt, wird sie auch das Aufsuchen der Entscheide in der Zeitschrift wesentlich erleichtern.

Preis Fr. 1. 50.

Zu beziehen bei der nachgenannten Stelle, Postscheck III 520.

4256

Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1944
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.12.1944
Date	
Data	
Seite	1560-1564
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 217

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.